



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

49. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 06.01.2023

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 02.01.2023 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

1

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl

Bestwig, den 02.01.2023

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Herr Martin Kettner hat am 27.12.2022 sein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig mit Ablauf des 31.12.2022 niedergelegt.

Als Nachfolgerin stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Frau Gertrudis Dohle
Am Bähnchen 6, 59909 Bestwig

fest. Frau Dohle ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 13.09.2020 ausdrücklich als Ersatzbewerberin für Herrn Martin Kettner als Ratsmitglied benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Péus
